

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CubeBoxx Eventgroup®- für Event-Personaldienstleistung-/Verträge

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge im Bereich der Event-Personaldienstleistungen und Ausstattungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

1. Arbeitsaufnahme / Vertragsschluss

1.1 Vertragsänderungen und- Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen des Auftragnehmers schriftlicher Bestätigung. Dies gilt auch für die Änderung dessen Schriftlichkeitsvorbehalts.

1.2 Gegenüber den Angaben des Auftragnehmers seinen Prospekten, Unterlagen und Angeboten, behält sich der Auftragnehmer Änderungen vor, soweit sich diese im Rahmen angemessen verhalten und für den Auftraggeber zumutbar sind.

1.3 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber über alle Änderungen der Erlaubnis der gewerbmäßigen Dienstleistung schriftlich und unverzüglich. Sofern erforderlich, wird der Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme alle behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen, die für den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mitarbeiter erforderlich sind, dem Auftraggeber beibringen.

2. Preise / Zahlungsbedingungen

2.1 Sämtliche Preise und Stundensätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten erfolgt auf Grundlage bestätigter Leistungsnachweise in Form von Stundenzetteln, die vom Auftraggeber oder dessen bevollmächtigter Person zu unterzeichnen sind.

2.2 Sofern keine Sonderregelungen bestehen, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von **7 Tagen** nach Rechnungserteilung zu begleichen.

2.3 Die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Mitarbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt.

2.4 Preise und Stundensätze sowie Zuschläge beruhen auf den gesetzlichen Lohn- und Lohnnebenkosten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese und vereinbarte Preise und Stundensätze angemessen anzupassen.

2.5 Muss der Auftragnehmer aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers seine Ansprüche als gefährdet ansehen, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt des Vertrages der Dienstleistung berechtigt.

2.6 Der Auftraggeber darf gegenüber dem Auftragnehmer Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.7 Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

3. Fristen / Termine / Kündigung

3.1 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3.2 Kommt der Auftraggeber seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Auftragnehmer die vereinbarten Fristen und Termine, insbesondere bei zur Verfügung und- Bereitstellung von Mitarbeitern, angemessen verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Fristen und Termine aus Hinderungsgründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten könne. Hierüber wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren. Der Auftraggeber ist in den genannten Fällen zum Rücktritt oder Schadenersatz nicht berechtigt.

3.3 Lässt sich in den voranstehenden Fällen nicht absehen, dass der Auftragnehmer seine Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen erbringen kann, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von drei Wochen nach Mitteilung des Auftragnehmers noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für den Auftragnehmer bei Vertragsabschluss erkennbar gewesen sein, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt nicht berechtigt.

4. Rechte / Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten zu beschäftigen und im Auftrag des Auftragnehmers in den Arbeitsablauf dessen Veranstaltung zu integrieren, hierbei liegt die Weisungsbefugnis ausschließlich beim Auftragnehmer oder dessen bevollmächtigter Person. Der Auftraggeber ist **nicht** weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers. Alle Weisungen des Auftragnehmers, die im Auftrag Art und Umfang der Tätigkeit betreffen, und die Arbeitsausführung überwachen, trifft allein der Auftragnehmer oder dessen bevollmächtigte Person.

4.2 Der Auftraggeber hat zu erklären, welche besonderen Merkmale die, für den zur Verfügung gestellten bzw. eingesetzten Mitarbeiter, vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist. Des Weiteren hat der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, welche in seiner Veranstaltung für vergleichbare Mitarbeiter geltenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gelten.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen nach Einsatze durch Unterschrift der von ihm zuvor benannten Bevollmächtigten bzw. deren Vertreter schriftlich zu bestätigen. Soweit sich am Einsatzort kein Bevollmächtigter des Auftraggebers befindet, ist stattdessen der jeweilige Teamleiter/ Projektleiter des Auftragnehmers zur Bestätigung der Stundennachweiszettel berechtigt. Die Bestätigung der Teamleiter/ Projektleiter des Auftragnehmers gilt als anerkannt. Sollte der Auftraggeber dennoch Einwände haben, so muss er in einer Frist von 7 Tagen den Auftragnehmer benachrichtigen. Das gleiche gilt bei Abrechnungseinwänden der erbrachten Leistungen. Die Abrechnungen sind als rechtskräftig anerkannt, wenn keine Einwände oder Benachrichtigungen in der Frist von 7 Tagen unter Angabe von nachprüfbaren Gründen schriftlich gegen die Richtigkeit der Bestätigung erhoben werden. Nach Ablauf der Frist, werden keine Einwände mehr anerkannt.

4.4 Der Auftraggeber ist im Auftrag des Auftragnehmers **nicht** verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter in die jeweiligen Tätigkeiten einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Diese Pflicht liegt allein beim Auftragnehmer oder dessen bevollmächtigte Person. Der Auftraggeber hat die Pflicht, für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu sorgen. Insbesondere hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf die speziellen Gefahrenquellen hinzuweisen und auf die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu achten.

4.5 Der Auftraggeber versichert alle öffentlichen Schutzbestimmungen, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), einzuhalten.

4.6 Arbeiten, die gefährdende Tätigkeiten im Sinne der UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A 4) sind oder bei denen die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter unmittelbar mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen in Berührung kommen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers.

4.7 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer zu jederzeit den Zugang zum Tätigkeitsbereich der zur Verfügung gestellten Mitarbeiter gestatten.

4.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter nicht mit Arbeiten zu betrauen, bei denen diese mit Geld, Wertpapieren oder sonstigen Wertgegenständen umgehen. Der Auftraggeber wird den zur Verfügung gestellten Mitarbeitern insbesondere kein Geld auszahlen oder Forderungen von ihnen einziehen lassen.

4.9 Der Auftraggeber stellt den zur Verfügung gestellten Mitarbeitern seine innerbetrieblichen Sicherheits- und Betriebsarztdienste, d.h. Einrichtung und Maßnahmen zur Ersten Hilfe, zur Verfügung.

4.10 Bei Arbeitsunfällen der zur Verfügung gestellten Mitarbeiter wird der Auftraggeber unverzüglich eine Unfallmeldung an den Auftragnehmer oder dessen Vertretung oder bevollmächtigte Person gemäß § 138 SGB VII oder an seinen Versicherer erstellen und den Auftragnehmer eine Durchschrift zukommen lassen.

4.11 Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine unlautere Abwerbung der zur Verfügung gestellten Mitarbeiter durch andere Dienstleisterunternehmen zu unterbinden, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Gleichwohl wird der Auftraggeber ein durch andere Dienstleisterunternehmen abgeworbenen Mitarbeiter des Auftragnehmers für die Dauer von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit bei dem anderen Dienstleisterunternehmen nicht in seiner/m Agentur / Unternehmen beschäftigen.

5. Haftung

5.1 Die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem vom Auftraggeber schriftlich angegebenen Anforderungs- und Tätigkeitsprofil ausgewählt. Auf Verlangen werden die Qualifikationen der Mitarbeiter nachgewiesen. Über die Auswahl der Mitarbeiter hinaus, trifft der Auftragnehmer keine Haftung für die von ihm zur Verfügung gestellten Mitarbeiter ausgeführten Arbeiten.

5.2 Für eine schuldhaft Verletzung des Auftragnehmers wesentlichen Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit dem Auftragnehmer weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet der Auftragnehmer allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.

5.3 In allen übrigen Fällen haftet der Auftragnehmer, wenn ein Schaden durch einen des Auftragnehmers gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

5.4 Bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

5.5 Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

6.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, ist Hoyerswerda. Der Auftraggeber kann daneben nach der Wahl des Auftragnehmers auch an seinem Sitz verklagt werden.

6.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt - soweit nicht dispositives Gesetzesrecht Anwendung findet - eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

6.4 Alle oben genannten Formulierungen wie kurzfristig Beschäftigter- und Mitarbeiter/n, gelten für weibliche- und männliche Beschäftigte gleichermaßen.